

Geschäftsordnung des Deutschen Turner-Bundes

(Die Geschäftsordnung wurde am 6. Mai 2000 vom Hauptausschuss des DTB in Tübingen beschlossen, am 29./29. November 2003 in Stuttgart, am 19. November 2004 in Berlin, am 19.11.2005 in Frankfurt am Main, am 22.11.2008 in Frankfurt und am 22.11.2009 in Koblenz geändert und ergänzt. Die vorliegende Fassung ist ab 1. Januar 2010 gültig.)

| | | |
|----------------|---|--------------|
| Teil 1 | Verfahrensfragen für Organe und Gremien des DTB (ausgenommen Deutscher Turntag) | [§§ 1 – 11] |
| Teil 2: | Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Gremien (soweit nicht in der Satzung geregelt) | [§§ 12 – 13] |
| | Inkrafttreten | [§ 14] |

| Inhaltsverzeichnis: | | Seite |
|---|---|--------------|
| Geschäftsordnung des Deutschen Turner-Bundes..... | | 1 |
| § 1 | Geltungsbereich | 1 |
| § 2 | Öffentlichkeit..... | 2 |
| § 3 | Einberufung | 2 |
| § 4 | Anträge | 2 |
| § 5 | Anträge zur Geschäftsordnung | 2 |
| § 6 | Beschlussfähigkeit..... | 2 |
| § 7 | Versammlungsleitung..... | 3 |
| § 8 | Worterteilung und Rednerfolge | 3 |
| § 9 | Abstimmungen | 3 |
| § 10 | Wahlen / Berufungen..... | 4 |
| § 11 | Niederschrift | 6 |
| § 12 | Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Organe und Gremien | 6 |
| | § 12.1 Grundsätzliche Regelungen..... | 6 |
| | § 12.2 Verbandsbereich Sportart-Entwicklung:..... | 7 |
| | § 12.3 Verbandsbereich Olympischer Spitzensport | 9 |
| | § 12.4 Verbandsbereich Allgemeines Turnen..... | 9 |
| § 13 | Sonstige Bestimmungen | 10 |
| § 14 | Inkrafttreten | 10 |

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung von Versammlungen (Sitzungen, Tagungen) der Organe des Deutschen Turner-Bundes im Sinne des § 7 Abs. 1 der Satzung (ausgenommen Deutscher Turntag). Sie gilt auch für die sonstigen Gremien (Ausschüsse, Arbeits- oder Projektgruppen usw.), die nicht Organe sind.
- 1.2 Sie regelt – soweit nicht in der Satzung festgelegt - auch die Zusammensetzung der Organe und Gremien sowie die Anzahl ihrer Mitglieder und ihrer Zusammenkünfte.

§ 2 Öffentlichkeit

- 2.1 Die Versammlungen aller Organe und Gremien gemäß § 1.1 sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die jeweilige Versammlung dieses beschließt.
- 2.2 Bei der Öffentlichkeit von Versammlungen können Gruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 Einberufung

- 3.1 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist der Zeitpunkt der Versammlung mindestens zwei Monate vor dem Termin bekanntzugeben. Für Bundestagungen beträgt die Frist vier Monate. Die Einberufung zur Sitzung muß mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes erfolgen. Für Bundestagungen beträgt die Frist sechs Wochen.
- 3.2 Eine Sitzung findet nur statt, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Organs oder Gremiums ihre Teilnahme zugesagt haben.

§ 4 Anträge

- 4.1 Anträge zur Tagesordnung können nur die jeweiligen Mitglieder des Organs oder Gremiums oder übergeordnete Organe oder Gremien stellen.
- 4.2 Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin - bei Bundestagungen acht Wochen - bei deren Leiter/in einzureichen. Später eingegangene Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können mit Zustimmung der Versammlung beraten werden. Über ihre Zulassung ist zu Beginn der Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu entscheiden.
- 4.3 Zu den Punkten der Tagesordnung können auch noch während der Aussprache Anträge gestellt werden (Verbesserungs- und Abänderungsanträge). Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs- und Abänderungsanträge wird im Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

- 5.1 Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste gestellt werden, jedoch nicht von einem/r Versammlungsteilnehmer/in, der/die bereits zur Sache gesprochen hat. Über sie wird nach Begründung durch den/die Antragsteller/in, Bekanntgabe der Rednerliste und nachdem ein/e Redner/in gegen den Antrag sprechen konnte, sofort abgestimmt.
- 5.2 Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen (einfache Stimmenmehrheit), so hat die Versammlungsleitung auf Verlangen eines/r in der Rednerliste eingetragenen Versammlungsteilnehmers/in noch je eine/n Redner/in für und gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso - auf Wunsch - dem/r Berichterstatter/in und (oder) dem/r Antragsteller/in das Wort zu erteilen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

§ 7 Versammlungsleitung

- 7.1 Die Versammlungen werden von dem/r Präsidenten/in bzw. Vorsitzende/n (nachfolgend Versammlungsleitung genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Falls die Versammlungsleitung und ihre satzungsmäßige oder gewählte Vertretung verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Für Aussprachen, Beratungen und Entscheidungen, die die Versammlungsleitung persönlich betreffen, gilt Entsprechendes.
- 7.2 Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann die Leitung insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern bzw. Besuchern/innen auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 7.3 Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
- 7.4 Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen mit entsprechenden Beschlussvorschlägen - gewährleisten.

§ 8 Worterteilung und Rednerfolge

- 8.1 Das Wort wird von der Versammlungsleitung in der Reihenfolge der Rednerliste erteilt. Jede/r stimm- und beratungsberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen.
- 8.2 Berichtersteller/in und Antragsteller/in erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen. Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- 8.3 Organe und Gremien können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Redezeit begrenzen.

§ 9 Abstimmungen

- 9.1 Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Bei mehreren Anträgen zur selben Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitergehende Antrag ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Gegenanträge werden vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gebracht. Abänderungsanträge werden möglichst gemeinsam mit dem Hauptantrag zur Abstimmung gebracht.
- 9.2 Während einer Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt. Nur zur Abstimmung selbst können bei Unklarheiten noch Anfragen gestellt werden.

- 9.3 Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, sofern nicht namentliche oder geheime Abstimmung beschlossen wird. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn es mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
- 9.4 Beschlüsse über die Anträge werden, sofern die Satzung des DTB oder diese Ordnung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen - das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen - gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.5 Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und die erneute Behandlung von Punkten und Anträgen, die in derselben Versammlung bereits erledigt wurden, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Für die Abstimmung über Sachanträge selbst gilt nach Zulassung die Mehrheit nach den §§ 9.3 und 9.4.
- 9.6 Beschlüsse des Präsidiums und der Gremien der Verbandsbereiche können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefonkonferenz, Telefax oder E-Mail, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Gremiums diesem Verfahren widerspricht. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- Für die Ermittlung des Ergebnisses auch bei diesen schriftlichen Abstimmungen gilt § 9.4 der Geschäftsordnung.

§ 10 Wahlen / Berufungen

- 10.1 Sofern die Wahlen bzw. Berufungen für die Organe und Gremien nicht beim Deutschen Turntag erfolgen und in den jeweiligen Versammlungen vorgenommen werden müssen, gelten die folgenden Bestimmungen. Soweit nicht gesondert aufgeführt, gelten für Berufungen die gleichen Bestimmungen wie bei Wahlen.
- 10.1.1 Die Wahl bzw. Berufung der Mitarbeiter/innen in den Organen und Gremien erfolgt jeweils im Jahr des Wahlturntages (Jahr des Deutschen Turnfestes) für den Zeitraum von vier Jahren.
- Anmerkung:
Der Deutsche Turntag hat durch eine Satzungsänderung als einmalige Übergangsregelung den Zeitraum für alle Gremien des DTB auf fünf Jahre bis zum nächsten Wahlturntag 2009 festgelegt.
- TK-Vorsitzende übernehmen mit ihrer Wahl durch die Landesfachwarte/innen ihre Funktion. Sie sind ab diesem Zeitpunkt auch in den Organen des DTB stimmberechtigt, denen sie angehören.
- Der Termin der für die Wahl erforderlichen Versammlungen muss mindestens 2 Monate vor dem Deutschen Turntag liegen.
- Die Berufung der Mitarbeiter/innen erfolgt durch die jeweils zuständigen Gremien in der 1. Sitzung nach deren Einsetzung.
- 10.1.2 Die Wahlen müssen als Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Versammlung aufgeführt sein.
- 10.1.3 Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Organe und Gremien.
- 10.1.4 Die Wahlen werden von der Versammlungsleitung oder von einer durch die Versammlung bestimmten Person geleitet.
- 10.1.5 Die zu wählenden Mitglieder der Organe und Gremien werden geheim und in getrennten Wahlgängen gewählt, wenn die Versammlung nicht anders beschließt.

- 10.1.6 Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Beim Wahlgang abwesende Kandidaten/innen können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen.
- 10.1.7 Erhält bei mehreren Kandidaten/innen für dasselbe Amt keine/r der vorgeschlagenen die Mehrheit gemäß § 9.4, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
- 10.1.8 Scheidet ein gewähltes Mitglied eines Organs oder Gremiums vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl - soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt - nur bis zur Versammlung, bei der turnusgemäß Wahlen vorgesehen sind.
- 10.1.9 Beim Rücktritt eines/r TK-Vorsitzenden übernimmt der/die berufene Stellvertreter/in im TK dessen Vorsitz bis zur nächsten regulären Bundestagung. Nach der Wahl eines/r neuen TK-Vorsitzenden erfolgt die kommissarische Berufung durch den Bereichsvorstand Sport, die lt. Satzung erforderliche Bestätigung bei der nächsten Sitzung des DTB-Hauptausschusses.
- 10.2 Die lt. Satzung von der Deutschen Turnerjugend in Gremien des DTB zu stellenden Mitarbeiter/innen werden entsprechend der Ordnung der Deutschen Turnerjugend gewählt bzw. berufen.
- 10.3 Für die Bundesturnausschüsse, Technischen Komitees und Bundestagungen gelten die folgenden Besonderheiten:
- 10.3.1 Wahlberechtigt sind je ein/e Vertreter/in der Mitgliedsverbände im entsprechenden Gremium. Ist der/die Verantwortliche des Mitgliedsverbandes verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so ist nur ein/e schriftlich legitimierte/r Vertreter/in abstimmungsberechtigt.
- 10.3.2 Zur Wahl bzw. Berufung der Mitglieder für die verschiedenen Aufgabengebiete haben die jeweiligen Vertreter/innen der Mitgliedsverbände ein Vorschlagsrecht.
- 10.3.3 Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der berufenen Landesfachwarte/innen einer Zielgruppe oder eines Fachgebiets können während der Wahlperiode durch das Präsidium die Vorsitzenden der Bundesturnausschüsse und Technischen Komitees durch eine Mehrheit von zwei Dritteln abgewählt werden.
- 10.3.4 Bei schwerwiegenden Verstößen der Vorsitzenden der Bundesturnausschüsse und Technischen Komitees gegen Satzung und Ordnungen des DTB können die zuständigen Bereichsvorstände ebenfalls die Abwahl beim Präsidium beantragen, die durch eine Mehrheit von zwei Dritteln erfolgen muss.

10.4 Berufungen

- 10.4.1 Die Berufung der Mitglieder der TK's, des/r stellvertretenden Vorsitzenden der TK's, der Ausschüsse und Arbeits- bzw. Projektgruppen erfolgt lt. §§ 15.8 und 17.8 auf Vorschlag der/s jeweiligen Vorsitzenden der TK's bzw. Turnausschüsse durch den zuständigen Bereichsvorstand.

Mit der Berufung erhält das Mitglied Stimmrecht in den Gremien.

- 10.4.2 Auf schriftlichen Antrag der/s jeweiligen Vorsitzenden können während der Wahlperiode durch den zuständigen Bereichsvorstand die Mitglieder der TK's, Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen durch eine Mehrheit von zwei Dritteln abgewählt werden.

§ 11 Niederschrift

- 11.1 Über die Verhandlungen in den Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen und allen Teilnehmern/innen zuzuleiten. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut, Abstimmungsergebnisse mit genauer Stimmenzahl festzuhalten.
- 11.2 Die Niederschrift muss von dem/r Protokollführer/in und von der Versammlungsleitung unterzeichnet sein und spätestens 4 Wochen nach der Versammlung allen Beteiligten zugeleitet werden. Die Niederschrift wird bei Sitzungen des Präsidiums, der Bereichsvorstände sowie der Fachbereichsausschüsse durch eine/n Mitarbeiter/in der zuständigen Abteilung der Geschäftsstelle des DTB, ansonsten durch ein benanntes Mitglied des Organs oder Gremiums gefertigt.
- 11.3 Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung bei dem/r für die Niederschrift Verantwortlichen zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist wird das Protokoll ggfs. mit den eingegangenen Einwendungen dem zuständigen Empfängerkreis und dem jeweils übergeordneten Gremium zugeleitet. Die Teile des Protokolls, zu denen keine Einwendungen vorliegen, gelten als genehmigt. Erforderlichenfalls ist bei der nächsten Versammlung über die Einwendungen zu entscheiden. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist umgehend ein schriftliches Abstimmungsverfahren zu den erhobenen Einwendungen einzuleiten.

§ 12 Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Organe und Gremien

12.1 Grundsätzliche Festlegungen

- 12.1.1 Die Zusammensetzung der Bereichsvorstände Sportart-Entwicklung, Olympischer Spitzensport und Allgemeines Turnen ist in §§ 15 - 17 der Satzung des DTB geregelt.
- 12.1.2 Die Zusammensetzung der weiteren Organe und Gremien wird, soweit sie nicht in der Satzung festgelegt ist, durch diese Geschäftsordnung und die jeweiligen fachlichen Ordnungen bestimmt.
- 12.1.3 Die Aufgabenstellung der Organe und Gremien ist in den jeweiligen Fachgebietsordnungen geregelt.
- 12.1.4 Auf Antrag des jeweiligen TK bzw. Ausschusses können die zuständigen Bereichsvorstände die Verantwortlichkeiten der Mitglieder der TK's und Ausschüsse, im Rahmen der in der Geschäftsordnung festgelegten personellen Vorgaben, verändern.
- 12.1.5 Weiterhin können im Rahmen der jeweiligen Ordnungen der Fachgebiete und unter Einhaltung von § 12.1.6 der Geschäftsordnung die zuständigen Bereichsvorstände die Einrichtung von Arbeitsausschüssen zur Abwicklung der laufenden Arbeiten beschließen.
- 12.1.6 Die Zahl der Zusammenkünfte der Organe und Gremien wird, soweit sie nicht in der Satzung geregelt ist, bei der Erstellung der Haushaltspläne im Rahmen der verfügbaren Mittel jeweils für ein Haushaltsjahr festgelegt.
- 12.1.7 Kooptieren von Mitgliedern internationaler Gremien
Zur Einbindung in die Arbeit und Entscheidungen der jeweiligen Gremien auf DTB-Ebene kann das Präsidium auf Vorschlag der jeweils zuständigen Gremien die Mitglieder in internationalen Gremien als kooptierte Mitglieder berufen.
Eine Kooptierung wird als sinnvoll erachtet bei Funktionsträgern/innen auf der Ebene Präsidium / Exekutivkomitee sowie auf der Ebene technische Gremien / technische Komitees.
Die Kooptierung erfolgt in jedem Fall ohne Stimmrecht.

12.2 **Verbandsbereich Sportart-Entwicklung:**

Im Verbandsbereich Sportart-Entwicklung können durch den Hauptausschuss auf Antrag der zugehörigen Fachgebiete Fachbereichsausschüsse gebildet werden für:

- Olympische Sportarten,
- Individual-Sportarten,
- Turnspiele.

Den Fachbereichsausschüssen gehören die Vorsitzenden der zugehörigen Fachgebiete und Beauftragte an. Die Leitung der Fachbereichsausschüsse obliegt einem Mitglied des Bereichsvorstandes Sportart-Entwicklung.

12.2.1 Fachbereich Olympische Sportarten

12.2.1.1 Dem Technischen Komitee Gerätturnen gehören an (9 Personen):

- Der/die Vorsitzende des Technischen Komitees (verantwortlich auch für Öffentlichkeitsarbeit),
- das Mitglied für Aus- und Fortbildung,
- das Mitglied für Schulsport,
- das Mitglied für Breitensport männlich,
- das Mitglied für Breitensport weiblich,
- das Mitglied für Leistungs- und Nachwuchsförderung männlich (gleichzeitig Mitglied des Lenkungsstabs Gerätturnen männlich),
- das Mitglied für Leistungs- und Nachwuchsförderung weiblich (gleichzeitig Mitglied des Lenkungsstabs Gerätturnen weiblich),
- das Mitglied für Wettkämpfe männlich und weiblich,
- das Mitglied für Kampfrichter männlich und weiblich.

12.2.1.2 Dem Technischen Komitee Gymnastik / RSG gehören an (8 Personen):

- Der/die Vorsitzende des Technischen Komitees,
- das Mitglied für Aus- und Fortbildung,
- das Mitglied für Freizeitsport und Zielgruppen,
- das Mitglied für Schulsport,
- das Mitglied für Leistungs- und Nachwuchsförderung (gleichzeitig Mitglied des Lenkungsstabs Rhythmische Sportgymnastik),
- das Mitglied für Wettkämpfe,
- das Mitglied für Kampfrichter,
- das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit.

12.2.1.3 Dem Technischen Komitee Trampolinturnen gehören an (9 Personen):

- Der/die Vorsitzende des Technischen Komitees,
- das Mitglied für Aus- und Fortbildung,
- das Mitglied für Freizeitsport, Zielgruppen und Schulsport,
- das Mitglied für Leistungs- und Nachwuchsförderung,
- das Mitglied für Wettkämpfe,
- das Mitglied für Kampfrichter,
- das Mitglied für Doppel-Mini-Trampolin,
- das Mitglied für Tumbling,
- das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit.

12.2.2 Fachbereich Individual-Sportarten

12.2.2.1 Den Technischen Komitees Aerobic, Rhönradturnen, Rope Skipping und Sportakrobatik (vorbehaltlich der Aufnahme in den DTB) gehören jeweils an (7 Personen):

- Der/die Vorsitzende des Technischen Komitees,
- das Mitglied für Aus- und Fortbildung,
- das Mitglied für Freizeitsport, Zielgruppen und Schulsport,
- das Mitglied für Leistungs- und Nachwuchsförderung,
- das Mitglied für Wettkämpfe,
- das Mitglied für Kampfrichter,
- das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit.

12.2.2.2 Dem Technischen Komitee Orientierungslauf gehören an (7 Personen):

- Der/die Vorsitzende des Technischen Komitees,
- das Mitglied für Aus- und Fortbildung,
- das Mitglied für Freizeitsport, Zielgruppen und Schulsport,
- das Mitglied für Leistungs- und Nachwuchsförderung,
- das Mitglied für Wettkämpfe und Kampfrichter,
- das Mitglied für Kartenwesen,
- das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit.

12.2.3 Fachbereich Turnspiele

12.2.3.1 Dem Technischen Komitee Faustball gehören an (7 Personen):

- Der/die Vorsitzende des Technischen Komitees,
- das Mitglied für Aus- und Fortbildung,
- das Mitglied für Freizeitsport und Zielgruppen,
- das Mitglied für Wettkämpfe,
- das Mitglied für Leistungsförderung,
- das Mitglied für Schiedsrichter,
- das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit.

12.2.3.2 Den Technischen Komitees Prellball, Korbball und Indica gehören jeweils an (5 Personen):

- Der/die Vorsitzende des Technischen Komitees,
- das Mitglied für Aus- und Fortbildung, Freizeitsport und Zielgruppen,
- das Mitglied für Wettkämpfe,
- das Mitglied für Schiedsrichter,
- das Mitglied für Besondere Aufgaben.

12.2.3.3 Dem Technischen Komitee Korbball gehören an (5 Personen):

- Der/die Vorsitzende des Technischen Komitees,
- das Mitglied für Aus- und Fortbildung, Freizeitsport und Zielgruppen,
- das Mitglied für Wettkämpfe und Schiedsrichter,
- das Mitglied für Leistungsförderung,
- das Mitglied für Besondere Aufgaben.

12.2.3.4 Dem Technischen Komitee Ringtennis gehören an (4 Personen):

- Der/die Vorsitzende des Technischen Komitees,
- das Mitglied für Wettkämpfe und Schiedsrichter,
- das Mitglied für Aus- und Fortbildung,
- das Mitglied für Besondere Aufgaben.

12.2.4 Fachbereich Mehrkämpfe / Gruppenwettkämpfe

12.2.4.1 Dem Technischen Komitee Mehrkämpfe gehören an (8 Personen):

- Der/die Vorsitzende des Technischen Komitees,
- das Mitglied für Wettkämpfe,
- das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit und besondere Aufgaben,
- die Beauftragten des Fachgebiets Gerätturnen männlich und weiblich,
- der/die Beauftragte Leichtathletik,
- der/die Beauftragte Schwimmen,
- der/die Beauftragte Friesenkampf / Fechten.

Bei Angelegenheiten des DTB-Wahlwettkampfes werden die Beauftragten der weiteren beteiligten Fachgebiete (derzeit Gymnastik, Trampolinturnen und Rope Skipping) einbezogen und sind bei diesen Abstimmungen stimmberechtigt.

- 12.2.4.2 Dem Technischen Komitee Gruppenwettkämpfe gehören an (5 Personen):
- der/die Vorsitzende des Technischen Komitees
 - das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit und besondere Aufgaben
 - der/die Beauftragte TGM/TGW,
 - der/die Beauftragte Team-GYM,
 - der/die Beauftragte des Fachgebiets Gymnastik / RSG für die Wettkämpfe Gymnastik und Tanz bzw. DTB-Dance.

12.3 Zusammensetzung der Lenkungsstäbe im Bereich Olympischer Spitzensport

- 12.3.1 Im Bereich Olympischer Spitzensport werden Lenkungsstäbe eingerichtet für:
- Gerätturnen männlich,
 - Gerätturnen weiblich,
 - Rhythmische Sportgymnastik,
 - Trampolinturnen.

- 12.3.2 Die Lenkungsstäbe setzen sich jeweils zusammen aus: (6 stimmberechtigte Personen)
- Der/die Sportdirektor/in als Vorsitzende/r,
 - das Mitglied für Leistungs- und Nachwuchsförderung (gleichzeitig Mitglied des jeweiligen Technischen Komitees),
 - der/die Cheftrainer/in,
 - der/die Bundestrainer/in Nachwuchsbereich,
 - der/die Aktivensprecher/in,
 - das Mitglied für Wissenschaft und Lehre.

Beratend können an den Sitzungen der Lenkungsstäbe jeweils teilnehmen:

- Der/die Vorsitzende des Technischen Komitees,
- der/die Fachgebietsarzt/-ärztin.

Der/die Fachgebietsarzt/-ärztin wird vom Bereichsvorstand berufen, der/die Aktivensprecher/in wird von den Kadermitgliedern gewählt.

Je ein/e Vertreter/in der Bundesstützpunkte und der Deutschen Turnliga nehmen mit beratender Stimme an den Jahresplanungssitzungen der Lenkungsstäbe teil.

Einzelheiten über die Aufgaben der Lenkungsstäbe und der Trainerräte werden in der Ordnung des Verbandsbereiches Olympischer Spitzensport geregelt.

12.4 Zusammensetzung der Bundesturnausschüsse und Arbeitsgruppen im Verbandsbereich Allgemeines Turnen

- 12.4.1 Im Verbandsbereich Allgemeines Turnen werden Bundesturnausschüsse eingerichtet für
- Frauen und Männer,
 - Ältere,
 - Kinder und Jugendliche.

- 12.4.1.1 Der Bundesturnausschuss Frauen und Männer setzt sich zusammen:
- Der/die Vorsitzende,
 - das Mitglied für Angebotsentwicklung Freizeit- und Fitness-Sport Frauen,
 - das Mitglied für Angebotsentwicklung Freizeit- und Fitness-Sport Männer,
 - das Mitglied für Gesundheitssport,
 - das Mitglied für Großveranstaltungen,
 - der/die Beauftragte/r für Wandern,
 - der/die Beauftragte/r für Skilauf,
 - der/die Beauftragte/r für Musik und Spielmannswesen.

- 12.4.1.2 Der Bundesturnausschuss Ältere setzt sich zusammen:
- Der/die Vorsitzende,
 - das Mitglied für Angebotsentwicklung Freizeit- und Fitness-Sport,
 - das Mitglied für Gesundheitssport,
 - das Mitglied für Großveranstaltungen.
- 12.4.1.3 Der Bundesturnausschuss Kinder und Jugendliche setzt sich zusammen:
- Der/die Vorsitzende,
 - das Mitglied für Angebotsentwicklung Freizeit- und Fitness-Sport Kinder,
 - das Mitglied für Angebotsentwicklung Freizeit- und Fitness-Sport Jugendliche,
 - das Mitglied für Gesundheitssport,
 - das Mitglied für Großveranstaltungen.
- 12.4.2 Im Verbandsbereich Allgemeines Turnen werden Arbeitsgruppen eingesetzt für:
- Freizeit- und Fitness-Sport,
 - Großveranstaltungen,
 - Gesundheitssport,
 - Aus- und Fortbildung.
- 12.4.2.1 Die Arbeitsgruppen setzen sich jeweils zusammen aus den Mitarbeitern/innen der Bundesturnausschüsse, bei Bedarf Mitarbeitern/innen der beteiligten Sportarten des Verbandsbereiches Sportart-Entwicklung sowie Experten/innen.
- 12.4.3 Für die Aufgaben im Musik und Spielmannswesen wird ein Ausschuss eingerichtet, der dem BTA Frauen / Männer zugeordnet ist und der aus den nachfolgenden Mitarbeitern/innen besteht:
- Der/die Beauftragte Musik und Spielmannswesen als Vorsitzende/r,
 - das Mitglied für Spielmannsmusik,
 - das Mitglied für Blasmusik,
 - das Mitglied für Wertungsmusizieren,
 - das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit,
 - der/die Geschäftsführer/in der Bundesmusikschule (beratend),
 - der/die Leiter/in der Bundesmusikschule (beratend).
- 12.5 Dem Bundesfrauenausschuss gehören neben der Vorsitzenden bis zu 4 weitere Mitglieder an.
- 12.6 Über weitere Abweichungen, die in Ausnahmefällen erforderlich werden können, entscheidet das Präsidium.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Präsidiumsmitglieder können an den Versammlungen aller Organe und Gremien ohne Stimmberechtigung teilnehmen. Vorsitzende von Gremien können an Versammlungen untergeordneter Gremien ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung des Deutschen Turner-Bundes tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 22. November 2009 in Koblenz zum 1. Januar 2010 in Kraft.